

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mwk.bwl.de
FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin
des Landtags von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart

Aktenzeichen 13-0321.5/15/1
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium
Finanzministerium
Innenministerium
Justizministerium

Antrag der Abg. Nico Weinmann u.a. FDP/DVP

- **Landesweite Überprüfung der Richtlinien zur Vergabe von Leistungsbezügen an baden-württembergischen Hochschulen**
- **Drucksache 16/2958**

Ihr Schreiben vom 13. November 2017

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- 1. von wie vielen Hochschulen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Richtlinien für die Vergabe von Leistungszulagen im Sinne des § 9 Leistungsbezügeverordnung (LBVO) vorliegen;*

Dem Wissenschaftsministerium liegen von allen 45 Hochschulen im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums die aktuell gültigen internen Richtlinien zur Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen (§ 9 Abs. 1 LBVO) vor.

Da die vorgelegten Richtlinien teilweise erst im Jahr 2017 überarbeitet wurden, das Wissenschaftsministerium jedoch die Rechtskonformität der Richtlinien auch für die Vorjahre prüfen will, hatte das Wissenschaftsministerium in den Fällen, in denen die aktuelle Richtlinie erst im Jahr 2017 von der Hochschule erstellt wurde, die betreffende Hochschule aufgefordert, auch die jeweilige Vorgängerrichtlinie zur Prüfung vorzulegen. Darüber hinaus haben die Hochschulen teilweise auch bereits Entwürfe neuer Richtlinien übersandt bzw. übersenden neue Entwürfe und Änderungen ihrer Richtlinien. Das Wissenschaftsministerium ist derzeit mit der Prüfung von rund 75 Richtlinien befasst.

2. wie weit fortgeschritten die Überprüfung dieser Richtlinien ist beziehungsweise ob bereits alle Hochschulen eine Rückmeldung aus dem Ministerium erhalten haben;

Die Überprüfung ist noch nicht abgeschlossen. Eine Bestätigung der Rechtmäßigkeit neu erstellter Richtlinien haben bislang die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und die Hochschule Konstanz erhalten. Die anderen Hochschulen haben zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine abschließende Bestätigung erhalten.

Die Prüfung der Richtlinien erfolgt umfassend, d.h. das Wissenschaftsministerium prüft neben der reinen Rechtmäßigkeit auch Formalia und Verständlichkeit von Regelungen. Soweit einzelne Regelungen unklar sind, fragt das Wissenschaftsministerium bei den Hochschulen nach, ggf. auch danach, wie die Regelungen in der Praxis umgesetzt wurden bzw. werden. Unklare Regelungen geht das Wissenschaftsministerium nach, eindeutig rechtswidrige Regelungen werden beanstandet. Darüber hinaus erhalten die Hochschulen, unter Wahrung der Hochschulautonomie, Hinweise und Anregungen zur Überarbeitung. Das Wissenschaftsministerium steht mit den Hochschulen dementsprechend in Kontakt.

3. inwieweit bei der Durchsicht der Richtlinien erkennbar wurde, dass Rektorate verschiedener Hochschulen deckungsgleiche Regelungen erlassen haben;

Bei der Durchsicht war in einigen Fällen erkennbar, dass einzelne Regelungen von verschiedenen Hochschulen übereinstimmten. Soweit derartige Regelungen im Sinne einer „best practice“-Regelung gemeinsam entwickelt bzw. übernommen werden, begrüßt das Wissenschaftsministerium einen derartigen konstruktiven Austausch unter den Hochschulen.

4. welche Erkenntnisse aus den Überprüfungen gewonnen werden konnten;

Das Wissenschaftsministerium hatte bereits mit Schreiben vom 31. Mai 2017 die Rektorate auf typischerweise auftretende Problembereiche hingewiesen. Dies sind zusammengefasst folgende Bereiche:

- Einhaltung des Umfangs der Regelungskompetenz des Rektorats (vor allem klare Trennung der Zuständigkeiten von Rektorat gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 bis 14 LHG für Leistungsbezüge und Forschungs- und Lehrzulagen und Personalaus-schuss des Hochschulrats gem. § 20 Abs. 9 Satz 3 LHG für die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen)
- Verfahrensregelungen (z.B. grundsätzlich keine Delegation der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen auf Mitglieder außerhalb des Rektorats, innerhalb des Rektorats Delegation möglich).
- Die Regelungen der hochschulinternen Richtlinien müssen sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens halten. Es dürfen insbesondere keine vom LBesGBW oder der LBVO abweichenden Regelungen getroffen werden; es dürfen weder neue, im Gesetz nicht vorgesehene Leistungsbezüge, noch im Gesetz nicht vorgesehene Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung vorhandener Leistungsbezüge geschaffen werden (z.B. Gewährung von Berufungsleistungsbezügen anlässlich des Wechsels von der C- in die W-Besoldung oder Gewährung von besonderen Leistungsbezügen zum Ausgleich der mit Gesetz vom 19.10.2014 getroffenen Konsumtion von Leistungsbezügen ohne Leistungsbewertung). Die Bezugnahme auf die C-Besoldung bei der Bemessung der Leistungsbezüge sollte vermieden werden (keine Abbildung von Dienstaltersstufen bei der Gewährung von Leistungsbezügen).
- Soweit das LBesGBW oder die LBVO einen Sachverhalt abschließend regeln, sind keine weiteren bzw. weitergehenden Regelungen in den Richtlinien zulässig (z.B. bezüglich der Ruhegehaltfähigkeit oder zur Dynamisierung von Funktionsleistungsbezügen).
- Es ist auf die Aktualität der zitierten Normen (insbesondere) Verweise zu achten (z.B. Verweis auf überholte Normen zur Ruhegehaltfähigkeit).
- Gleichstellungsaspekte sind zu berücksichtigen.

Aus der noch nicht abgeschlossenen, laufenden Überprüfung zeichnet sich ab, dass vor allem die o.g. Bereiche betroffen sind.

5. ob und gegebenenfalls welche Hochschulen ihre Richtlinien für die Vergabe von Leistungszulagen überarbeitet haben, nachdem das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst diese zur Vorlage angefordert hat;

Es gibt Hochschulen, die die Prüfung und die Hinweise des Wissenschaftsministeriums vom 31. Mai 2017 und/oder die Dienstbesprechungen und Anforderungen zur Übersendung der Richtlinien am 26. und 27. Juli 2017 zum Anlass genommen haben, ihre Richtlinien zu überarbeiten. Nach der Aufforderung des Wissenschaftsministeriums zur Vorlage der Richtlinien am 27. Juli 2017 haben folgende Hochschulen ihre bisherigen Vergaberichtlinien überarbeitet (Stand der nachfolgenden Auswertung: 23. November 2017; einbezogen wurden die neuen Richtlinien/Entwürfe ab einschließlich 26. Juli 2017):

Universität Heidelberg, Universität Mannheim, Universität Stuttgart, Karlsruher Institut für Technologie (KIT), Pädagogische Hochschule Freiburg, Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd, Musikhochschule Mannheim, Hochschule für Gestaltung Karlsruhe, Hochschule Aalen, Hochschule Esslingen, Hochschule Konstanz, Hochschule Mannheim, Hochschule Nürtingen-Geislingen, Hochschule Pforzheim, Hochschule Ravensburg-Weingarten, Hochschule Ulm, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.

Um eine umfassende Überprüfung sicherzustellen, hat das Wissenschaftsministerium bei allen Hochschulen, deren Richtlinien im Jahr 2017 beschlossen wurden (d.h. ab 1. Januar 2017), die jeweilige Vorgängerrichtlinie angefordert (siehe Antwort Ziff. 1).

6. ob und gegebenenfalls welche Richtlinien anderer Hochschulen außer der Hochschule für Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg nicht den Rahmenvorgaben des Ministeriums entsprachen oder anderweitig bemängelt werden mussten;

Das Wissenschaftsministerium hat keine Rahmenvorgaben erlassen. Entscheidend ist, dass die Richtlinien und die Vergabep Praxis der Hochschulen den verbindlichen Regelungen des Landesbesoldungsgesetzes und der Leistungsbezügeverordnung entsprechen. Die Richtlinien sollen die gesetzeskonforme Vergabep Praxis des Rektorats abbilden. Da die Überprüfung der Richtlinien umfassend erfolgt und damit auch Ungenauigkeiten und Unvollständigkeiten erfasst werden, erfolgen bei fast allen Hochschulen zumindest Anregungen für die Überarbeitung. Dies bedeutet jedoch nicht in jedem Fall, dass die Richtlinien oder die Vergabe im konkreten Fall rechtswidrig wären. Die Überprüfung ist noch nicht abgeschlossen.

7. bei welchen Richtlinien es Anpassungs- oder Überarbeitungsvorschläge nach der rechtlichen Prüfung gegeben hat;

Die bisher erfolgten Überarbeitungsvorschläge beziehen sich vor allem auf die in Frage 4 genannten Themenkomplexe. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage Ziff. 6 verwiesen.

8. wie weit die Ausarbeitung des angekündigten Rahmenpapiers als Handreichung und Leitfaden für die Hochschulen seitens des Ministeriums gediehen ist.

Nach Abschluss der Prüfung aller Richtlinien wird das Wissenschaftsministerium, wie mit den Hochschulen am 26./27. Juli 2017 vereinbart, für künftige Richtlinien eine Art Rahmenregelung erstellen. Diese soll vorab mit den Hochschulen abgestimmt werden. Diese generellen Hinweise können sinnvollerweise erst nach vollständiger Auswertung der Überprüfung aller Richtlinien erstellt werden. Bis dahin steht das Wissenschaftsministerium mit den Hochschulen ohnehin in bilateralem Kontakt. Zudem ist seit Ende Juli 2017 mit den Hochschulen vereinbart, dass künftige, neue Vergaberichtlinien bzw. Änderungen von Vergaberichtlinien dem Wissenschaftsministerium vorab zur Bestätigung der Rechtmäßigkeit vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Theresia Bauer MdL
Ministerin